

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 25. Oktober 2019

Nr. 08 | 28. Jahrgang | 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Maximilian Adelt	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Sven Björn Rudy Ardeel	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Stefan Born	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Mario Schilling	Seite 4
1.5	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Anita Fichtel	Seite 4
1.6	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Stefanie Freyer	Seite 4
1.7	Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals	Seite 4
1.8	Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6810	Seite 7
1.9	Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6824	Seite 8
1.10	Wahlergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019, Wahlkreis 3	Seite 9
1.11	Wahlergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019, Wahlkreis 2	Seite 9
1.12	Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2020	Seite 10
1.13	Öffentliche Zustellung – Bandza Mindaugas	Seite 11
1.14	Öffentliche Zustellung – Shyqirije Selmani	Seite 11
1.15	Öffentliche Zustellung – Bernard Madylevsky	Seite 12
1.16	Öffentliche Zustellung – Andreas Hallenscheid	Seite 12
2.	Bekanntmachung des Landrates	
2.1	Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	Seite 13
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 12.09.2019	
3.1	Nichtöffentlicher Teil	Seite 17
3.1.1	BV2019-0032 Vergabe: Kreisstraße K 6823 Verbreiterung Abzweig Glambecksee bis Ortseingang Sewekow	Seite 17
3.1.2	BV2019-0033 Vergabe: Deckenerneuerungen im Zuge der K 6824	Seite 17
3.1.3	BV2019-0044 Vergabe: Kauf eines Lastkraftwagens mit Dieselmotor	Seite 17
4.	Beschlüsse des Kreistages – 26.09.2019	
4.1	Öffentlicher Teil	Seite 18
4.1.1	BV2019 – 0024 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)	Seite 18
4.1.2	BV2019 – 0025 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2020/2021 (Abfallgebührensatzung - AbfGS)	Seite 18
4.1.3	BV2019 – 0026 Besetzung des Polizeibeirates	Seite 18
4.1.4	BV2019 – 0027 Namensgebung der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Wittstock/Dosse	Seite 18
4.1.5	BV2019 – 0028 Namentliche Besetzung der beratenden Ausschüsse mit sachkundigen Einwohner*innen	Seite 18
4.1.6	BV2019 – 0031 Taxitarifverordnung	Seite 18
4.1.7	BV2019 – 0034 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
4.1.8	BV2019 – 0035 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
4.1.9	BV2019 – 0036 Bestellung von Mitgliedern in den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
4.1.10	BV2019 – 0037 Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 18

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

4.1.11	BV2019 – 0038 Bestellung der beratenden Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH.....	Seite 19
4.1.12	BV2019 – 0039 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH	Seite 19
4.1.13	BV2019 – 0040 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.....	Seite 19
4.1.14	BV 2019 – 0041 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH	Seite 19
4.1.15	BV 2019 – 0042 Bestellung der Mitglieder für den Beirat der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH	Seite 19
4.1.16	BV 2019 – 0045 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Bürgerberatung an die Stadt Wittstock/Dosse	Seite 19
4.1.17	BV 2019 – 0046 Wahl der Regionalrätinnen/Regionalräte und deren Stellvertreter*innen für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Seite 19
4.1.18	BV 2019 – 0056/1 Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln	Seite 19
4.1.19	BV 2019 – 0057 Gremienbesetzung: Örtlicher Beirat – Nachmeldung AfD und Die Linke	Seite 20
4.1.20	BV 2019 – 0058 Haushalt 2019 – Überplanmäßige investive Auszahlungen für die Beschaffung von Fahrzeugen im Bereich Brandschutz.....	Seite 20
4.1.21	BV 2019 – 0060 Haushalt 2020 - Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen	Seite 20
	hier: Einbringung	Seite 20
4.1.22	BV 2019 – 0006/1 Benennung von einem Mitglied des Kreisvolkshochschulbeirates	Seite 20
4.1.23	BV 2019 – 0048/1 Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 20
4.1.24	AN 2019 – 0050 Gremienbesetzung: Antrag auf Änderung der Besetzung des Kreisvolkshochschulbeirates	Seite 20
4.1.25	AN 2019 – 0049 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf „Einrichtung durchgehender 1-stündiger Bedarfshalte“ auf dem Streckenabschnitt „Neuruppin-West und Wittstock/Dosse“ während der Bauzeit an der Seedammbrücke – täglich von Betriebsanfang bis 10.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr vom 13.06.2020 bis 12.12.2020.....	Seite 20

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

5.1	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2019	Seite 20
5.2	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 26.09.2019.....	Seite 21
5.3	Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner*innenbeteiligungssatzung)	Seite 27
5.4	Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung)	Seite 28

6. Richtlinien

6.1	Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin	Seite 30
-----	---	----------

7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

7.1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Kagar Nr. 7 „Am Braminbach“	Seite 32
7.2	Für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses vom 09.08.2019 zum Freiwilligen Landtausch Rheinsberg 2, Verfahrens-Nr. 450419	Seite 34

Fortsetzung auf Seite 3

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Maximilian Adelt

Die Ordnungsverfügung der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde zur Untersagung zum Führen von nichterlaubnispflichtigen Fahrzeugen auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. y Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 28.08.2019 an Herrn

Maximilian Adelt

mit letzter, bekannter Anschrift in Neuruppin, Straße des Friedens 9 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Die Ordnungsverfügung zur Untersagung zum Führen von nichterlaubnispflichtigen Fahrzeugen wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungsverfahrensgesetz zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die v. g. Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 28.08.2019

Im Auftrag

Schulz

Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1.2 Öffentliche Zustellung – Sven Björn Rudy Ardeel

Die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis vom 27.08.2019 gem. § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz sowie § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den belgischen Staatsangehörigen

Sven Björn Rudy Ardeel

mit letzter bekannter Anschrift in B-9000 Gent (Belgien, Bonifantenstraat 14/202 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, die aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

zugestellt. Die Verfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 27.08.2019

Im Auftrag

Pillasch-Bobzin

Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1.3 Öffentliche Zustellung – Stefan Born

Die Anhörung zum Entzug der Fahrerlaubnis vom 06.08.2019 gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Stefan Born geb. am 26.05.1985

mit letzter bekannter Anschrift in 16816 Neuruppin, Rudolf-Wendt-Str. 06 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Born nach unbekannt abgemeldet ist. Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111

bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 11.09.2019

Im Auftrag

Pillasch-Bobzin

Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Mario Schilling

Der Widerspruchsbescheid vom 18.09.2019 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, an Herrn

Mario Schilling

mit letzter bekannter Anschrift in 16831 Rheinsberg, Dollgower Weg 1, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt. Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde (Zimmer 111-114 oder 118) in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu folgenden Sprechzeiten Montag: 8-12 Uhr / Dienstag: 8-17 Uhr / Donners-

tag: 8-16 Uhr und Freitag: 8-12 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Dieser Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid vom 05.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 19.09.2019

Im Auftrag

Mattis

Sachgebietsleiterin Kraftfahrzeuge und Fahrerlaubnisse

1.5 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Anita Fichtel

Der im Mai 2019 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Anita Fichtel**, mit der Dienstnummer 3216, ausgestellt

vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 15.04.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.6 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Stefanie Freyer

Der im August 2019 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Stefanie Freyer**, mit der Dienstnummer 3374,

ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 18.09.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.7 Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. August 2019

Das Überschwemmungsgebiet des Großen Havelländischen Hauptkanals (GHHK) soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis des GHHK überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Nauen, der Ämter Friesack und Nennhausen sowie der Gemeinden Brieselang, Fehrbellin und Wustermark.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

- Barnewitz: 2, 3, 8
- Berge: 7, 8, 9, 10
- Bergerdamm: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 22
- Bergerdamm 01: 19, 20
- Bergerdamm 02: 18
- Börnicke: 1, 2, 9
- Brädikow: 4, 5, 6, 9, 14, 15, 16, 17, 26

- Brädikow 09: 25
- Bredow: 1, 2, 3, 4, 8, 9
- Buckow: 1, 2
- Buschow: 1, 7
- Damme: 2, 3, 4
- Deutschhof: 1
- Friesack: 17
- Garlitz: 2, 3, 8
- Kienberg: 1, 2, 3, 6
- Königshorst: 2, 3, 4, 5, 6, 12, 13
- Kotzen: 1, 2, 10, 11
- Kriele: 3, 4, 5, 6
- Landin: 2, 3, 4, 5, 7
- Liepe: 1, 2, 3, 4, 5, 6
- Lietzow: 2, 3
- Möthlow: 3, 4, 5, 6
- Nauen: 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 33, 35, 36
- Nennhausen: 9, 10
- Paulinenaue: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
- Pessin: 1, 2, 4, 5, 7, 11
- Retzow: 1
- Selbelang: 6, 7, 8, 9
- Senzke: 1, 2, 4, 5, 6
- Vietznitz: 2, 3, 5, 9
- Wagenitz: 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12

1. Bekanntmachungen

- Warsaw: 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11
- Wustermark: 2
- Zeestow: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebilde-

te Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 28. Oktober 2019
bis einschließlich 29. November 2019

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland	14641 Nauen Goethestr. 59/60 Dezernat III, Umweltamt E 14 – Bürgerservicebüro	Mo und Fr 09.00 – 13.00 Uhr Di und Do 09.00 – 18.00 Uhr 3. Sa im Monat 09.00 – 12.00 Uhr	03321 4035125
Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin Neustädter Straße 14 Bau- und Umweltamt Raum 360	Mo 08.00 – 12.00 Uhr Di 08.00 – 17.00 Uhr Do 08.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03391 6886733
Stadt Nauen	14641 Nauen Rathausplatz 1 SG Grün- und Verkehrsflächen vor dem Zimmer 14	Di 08.00 – 17.00 Uhr Do 08.00 – 18.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung	03321 408241
Amt Friesack	14662 Friesack Marktstraße 22 Bauverwaltung, Raum 43	Di 09.00 – 18.00 Uhr Mi 09.00 – 11.30 Uhr Do 09.00 – 16.00 Uhr	033235 4235
Amt Nennhausen	14715 Nennhausen Fouqué-Platz 3 SG Öffentliche Ordnung Sitzungszimmer 2. Etage	Mo 09.00 – 12.00 Uhr Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033878 64913
Gemeinde Brieselang	14656 Brieselang Am Markt 3 SG Gemeindeentwicklung/ Bauwesen, Raum 4.1	Mo und Fr 08.00 – 12.00 Uhr Di 14.00 – 18.00 Uhr Do 13.00 – 15.30 Uhr	033232 33823
Gemeinde Fehrbellin	16833 Fehrbellin J.-S.-Bach-Straße 6 FG Planung und Entwicklung Zimmer 5 (EG)	Mo, Di, Do und Fr 08.30 – 12.00 Uhr Do 14.00 – 18.00 Uhr	033932 595600
Gemeinde Wustermark	14641 Wustermark Hoppenrader Allee 1 FB II – Standortförderung und Infrastruktur Raum 221 (2.Etage)	Di 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033234 72226

Bis einschließlich 13. Dezember 2019 kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung

am 7. November 2019 um 17:30 Uhr im Landratssitzungsaal in Nauen (14641 Nauen, Goethestr. 59/60) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse:
www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete
Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets des GHK veröffentlicht.

1. Bekanntmachungen

Übersichtskarte:



1. Bekanntmachungen

1.8 Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6810

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, Nr.15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

18. Dezember 2018 (GVBl./18, Nr.37) wird folgende Straße in der Stadt Neuruppin mit Wirkung vom 01.01.2020 abgestuft:

Abstufung:

Die Kreisstraße K6810, von der Bundesstraße 122 in der Ortslage Alt Ruppin (Netznoten 3043009) über Krangen bis zur Gemeindestraße in Zermützel (Netznoten 2943008) wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Neuruppin

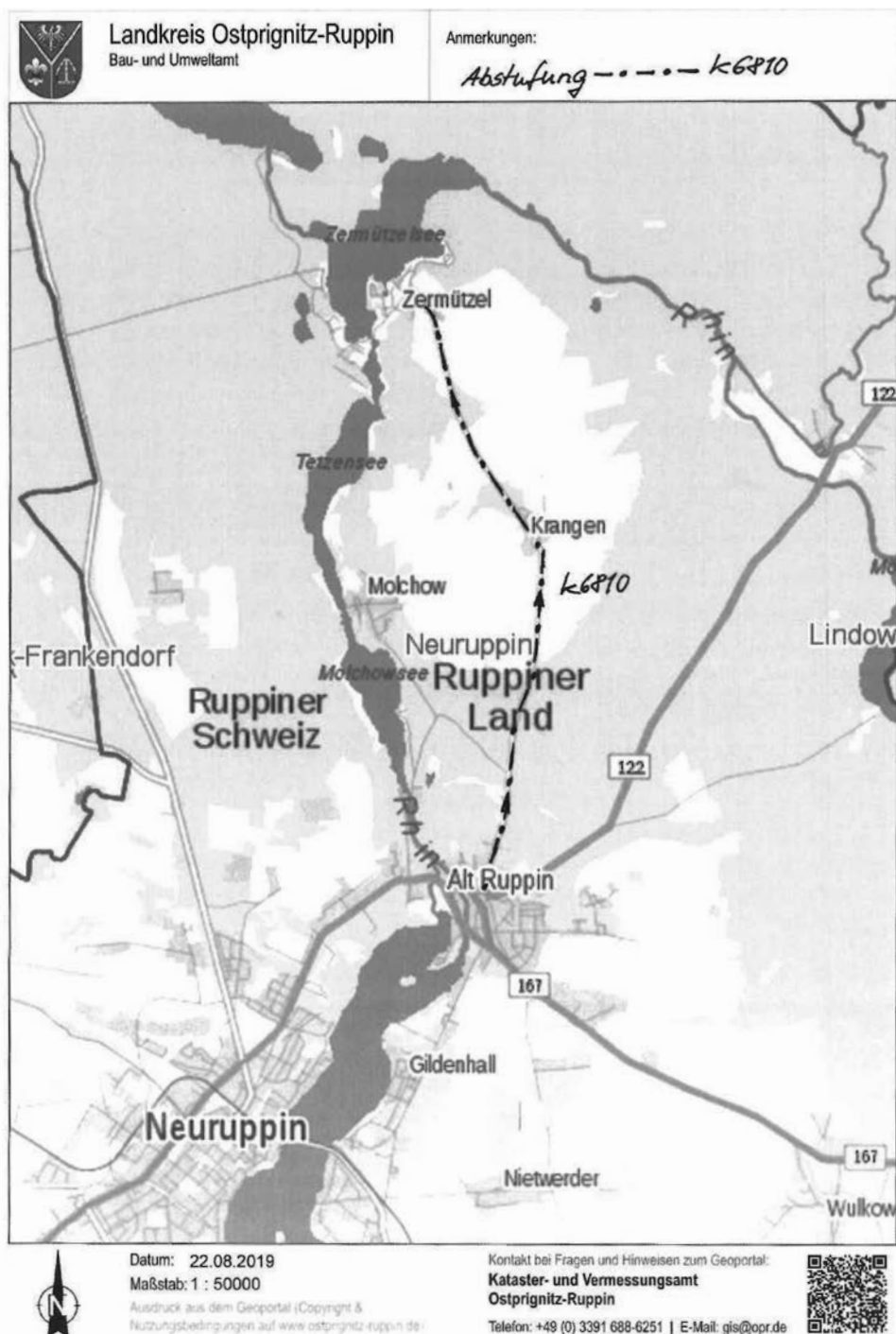
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 -16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 07.10.2019

Reinhardt
Landrat

Kartenausschnitt:



1. Bekanntmachungen

1.9 Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6824

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr.15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, Nr.37) wird folgende Straße in der Gemeinde Heiligengrabe mit Wirkung vom 01.01.2020 abgestuft:

Abstufung:

Die Kreisstraße K6824, von der Bundesstraße 189 in der Ortslage Heiligengrabe (Netzknoten 2840012) über Maulbeerwalde, Blesendorf, Volkwig, Wernikow bis zur Landesstraße L14 (Netzknoten 2740005) wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Heiligengrabe

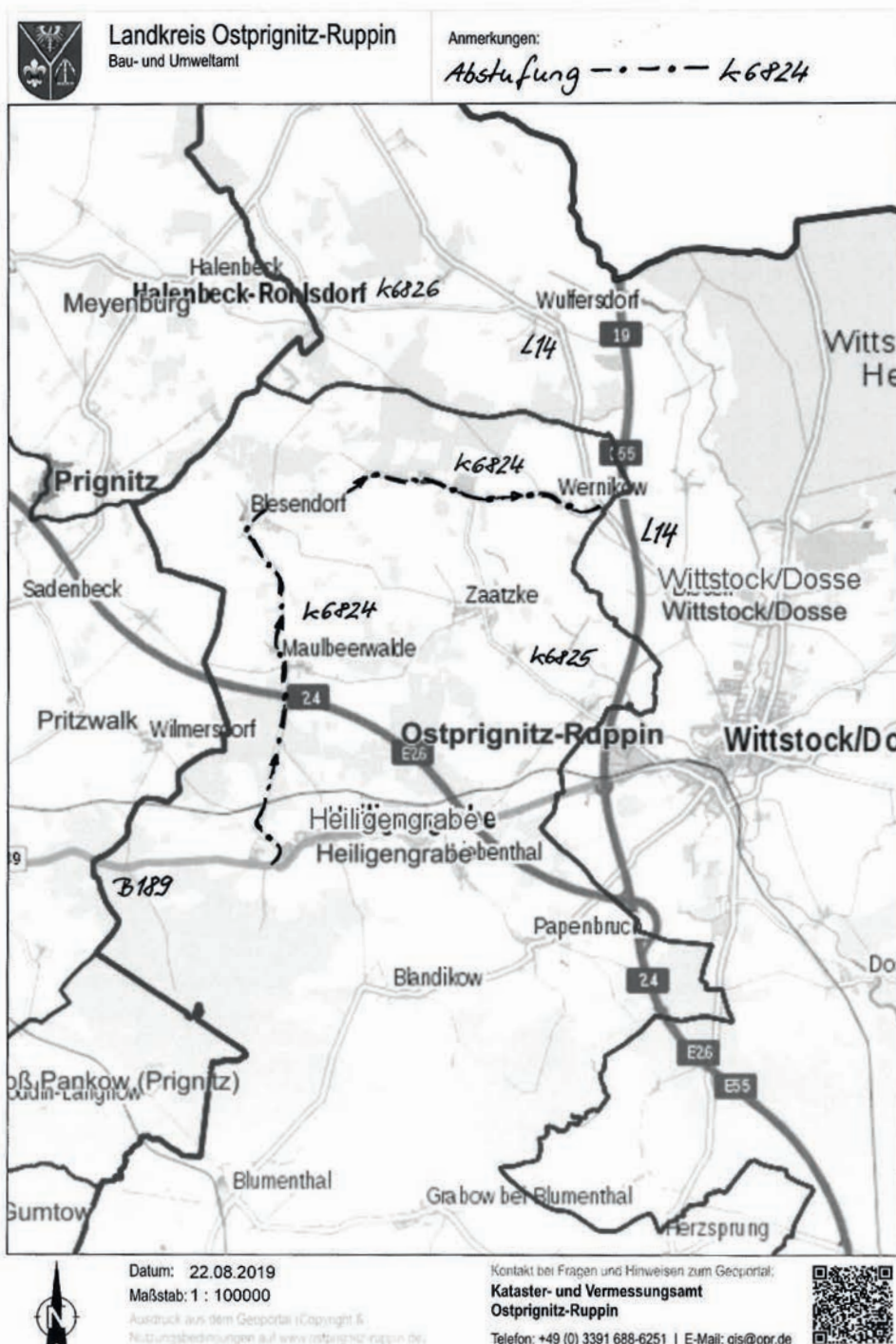
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 -16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 07.10.2019

Reinhardt
Landrat

Kartenausschnitt:



1. Bekanntmachungen

1.10 Wahlergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019, Wahlkreis 3

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 3 festgestellt, das ich hiermit gemäß § 38 Abs. 3 BbgLWahlG und § 75 Abs. 1 BbgLWahlV öffentlich bekannt mache:

Erststimmen		Anzahl
Zahl der wahlberechtigten Personen:		49.039
Zahl der Wähler:		27.459
Zahl der ungültigen Erststimmen:		351
Zahl der gültigen Erststimmen:		27.108
<i>davon</i>		
	Prof. Dr. Liedtke, Ulrike (SPD)	6.394
	Deter, Sven (CDU)	5.347
	Kretschmer, Ronny (DIE LINKE)	2.862
	Köhler, Gabriele (AfD)	5.411
	Freese, Wolfgang (GRÜNE/B 90)	4.486
	Wittkopf, Siegfried (BVB / FREIE WÄHLER)	1.275
	Harder, Dirk (PIRATEN)	194
	Dr. Schare-Ruf, Gabriele (FDP)	775
	Drößler, Corvin (Die PARTEI)	364

Zweitstimmen		Anzahl
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:		366
Zahl der gültigen Zweitstimmen:		27.093
<i>davon</i>		
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	7.644
	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4.536
	DIE LINKE (DIE LINKE)	2.837
	Alternative für Deutschland (AfD)	5.992
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	3.253
	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	1.020
	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	156
	Freie Demokratische Partei (FDP)	905
	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	112
	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	595
	V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	43

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke (SPD) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 3 gewählt ist.

D. Tripke
Kreiswahlleiter

1.11 Wahlergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019, Wahlkreis 2

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. September 2019 das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 festgestellt.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich der Ergebnisse der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Erststimmen		Anzahl
Zahl der wahlberechtigten Personen:		45.069
Zahl der Wähler:		24.718 (54,84*)
Zahl der ungültigen Erststimmen:		261
Zahl der gültigen Erststimmen:		24.457
<i>davon</i>		
	Lange, Katrin (SPD)	7.178
	Dr. Redmann, Jan Lars (CDU)	4.980
	Groß, Dieter (LINKE)	3.008
	Dr. Heymann, Arnd (AfD)	5.603
	Dittmer, Matthias (GRÜNE/B90)	1.502
	Pfeifer, Christa (BVB / FREIE WÄHLER)	1.603
	Theiß, Tom-Morten (FDP)	583

* Wahlbeteiligung in %

1. Bekanntmachungen

Zweitstimmen		Anzahl
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:		243
Zahl der gültigen Zweitstimmen:		24.475
<i>davon</i>		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)	7.274
Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)	4.336
DIE LINKE	(LINKE)	2.680
Alternative für Deutschland	(AfD)	5.888
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE/B 90)	1.717
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler	(BVB / FREIE WÄHLER)	1.067

Zweitstimmen		Anzahl
Piratenpartei Deutschland	(PIRATEN)	129
Freie Demokratische Partei	(FDP)	749
Ökologisch-Demokratische Partei	(ÖDP)	101
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	(Tierschutzpartei)	498
V-Partei3 – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	(V-Partei³)	36

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Katrin Lange (SPD) derjenige ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis 2 gewählt ist.

*Gerald Groh
Kreiswahlleiter Wahlkreis 2*

1.12 Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	264.903.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	264.205.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.397.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.709.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	268.271.400 EUR
Auszahlungen auf	275.192.100 EUR

 festgesetzt.

- Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:
- | | |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 256.450.500 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 255.630.600 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 11.820.900 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 18.626.400 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 935.100 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.780.200 Euro festgesetzt.

1. Bekanntmachungen

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 41,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 26.09.2019

Reinhardt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und seinen Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck vom **28.10. bis 06.11.2019**

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 201 während der Dienstzeiten aus.

Einwendungen können von kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 1416, 16816 Neuruppin, erhoben werden.

Neuruppin, den 27.09.2019

Reinhardt
Landrat

1.13 Öffentliche Zustellung – Bandza Mindaugas

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den litauischen Staatsangehörigen

Bandza Mindaugas

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 27.09.2019

Im Auftrag
Kunze

1.14 Öffentliche Zustellung – Shyqirije Selmani

Die Gebührenbescheide vom 22.08.2019 mit den Nummern 5010001.635938 und 5010001.635937, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Frau

Shyqirije Selmani

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2019

Im Auftrag
Lipke

1. Bekanntmachungen**1.15****Öffentliche Zustellung – Bernard Madylevsky**

Der Gebührenbescheid vom 12.08.2019 mit der Nummer 5010001.634892, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Bernard Madylevsky

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2019

*Im Auftrag
Lipke*

1.16**Öffentliche Zustellung – Andreas Hallenscheid**

Der Gebührenbescheid vom 14.06.2019 mit der Nummer 5010001.631178, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Andreas Hallenscheid

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.10.2019

*Im Auftrag
Lipke*

2. Bekanntmachung des Landrates

2.1 Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 11.09.2019 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden. Die Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz“.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält, übernimmt, erneuert, erweitert und verwaltet die dafür erforderlichen Anlagen. Dies umfasst auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.
- (3) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Der Zweckverband ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die Eintragung eines dinglichen Leitungsrechtes bei ihren Grundstücken, welche nicht öffentliche Verkehrsflächen sind.
- (5) Der Zweckverband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen, soweit diesen als Hoheitsträgern vergleichbare Aufgaben obliegen. Der Zweckverband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies seiner ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.

- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die Verbandsleitung.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Mit Ausnahme der Gemeinde Fehrbellin und Temnitztal entsendet jedes Verbandsmitglied 1 Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Fehrbellin entsendet 7 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung, die Gemeinde Temnitztal 2. Die Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 1. Bei mehreren Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes sind alle Stimmen einheitlich gemäß ihrem Stimmengewicht abzugeben.
- (2) Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungs-beamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten; § 135 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet keine Anwendung. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.
- (4) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (5) Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann der Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Verbandsversammlung kann sie eine Stimmführerin oder einen Stimmführer durch offenen Wahlbeschluss bestimmen.

2. Bekanntmachung des Landrates

- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder ist in der Anlage 1 festgelegt. Die Stimmenverteilung nach Anlage 1 wird zum 01.02. eines jeden Jahres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überprüft und ggf. angepasst. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.400 Einwohner 1 Stimme. Maßgeblich sind die von den zuständigen Meldeämtern auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres. Wenn die Verbandszugehörigkeit nur für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahlen nur die Einwohner der Ortsteile zu berücksichtigen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

Insbesondere entscheidet sie über:

1. die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Kreditrahmen und die Stellenübersicht,
5. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsleitung,
6. Geschäfte über Vermögensgegenstände mit einem Wert von im einzelnen Fall mehr als 100.000,00 €,
7. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
8. die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes,
9. die Auseinandersetzungsvereinbarung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
11. den Austritt von Verbandsmitgliedern.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 20 % der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Satzungsänderungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, soll die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertretungspersonen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 1, 7, 9 und 11 dieser Satzung erforderlich. Der Beschluss nach § 5 Ziffer 1 bedarf zudem der Einstimmigkeit.

§ 10

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig gefasst werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

§ 12

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, ihrem Stellvertreter, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.
- (3) Den Vorsitz des Verbandsausschusses führt die Verbandsleitung.

2. Bekanntmachung des Landrates

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch die Verbandsleitung zuständig sind.
- (2) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Empfehlungen ab.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 25.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
 3. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde,
 4. die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 14

Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15

Verbandsleitung (Verbandsvorsteher)

- (1) Die Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) des Zweckverbandes ist hauptamtlich tätig. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Verbandsversammlung wählt eine ehrenamtliche allgemeine Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer von einer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg. Die Verbandsleitung muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe haben. Im Anstellungsvertrag sind die Befristung und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl zu berücksichtigen.
- (2) Die Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversamm-

lung erforderlich. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig unterschrieben zu stellen; § 19 Abs. 2 S. 3 GKGBbg gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie zuständig für:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses,
 2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses,
 3. Entscheidung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 25.000,00 €; darüber hinausgehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsausschuss,
 4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, bei denen es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. Entscheidungen über Geschäfte mit einem Wertumfang bis zu 25.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Geschäfte unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter allein.
- (6) Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung ist die Verbandsversammlung.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nach § 57 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Unterschrift von zwei Personen bedürfen, sind
 1. von
 - a. der Verbandsleitung oder
 - b. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Verbandsleitung und
 2. von
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - b. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - c. einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder
 - d. einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 16

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.
- (2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden nach Beschluss der Verbandsversammlung durch die Verbandsleitung eingestellt, befördert und entlassen.

2. Bekanntmachung des Landrates

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden für den Zweckverband sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist insoweit die Regelung gemäß § 4 Absatz 7, Sätze 4 und 5 dieser Verbandsatzung. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Wirtschaftsjahres fällig.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
- (2) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgabe Ruppiner Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgabe Ruppiner Anzeiger).
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgabe Ruppiner Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgabe Ruppiner Anzeiger) bekannt gemacht.

§ 20

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Auf den Zweckverband sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Ge-

meinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit im GKG Bbg, dieser Verbandsatzung oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (2) Vorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für den Zweckverband entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder Zweckverbände von der Anwendung ausgenommen werden. Soweit in Rechtsvorschriften der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, gilt auch der Zweckverband als Gemeindeverband.

§ 21

Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch die Aufhebung der Verbandsatzung durch die Verbandsversammlung, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Wird der Zweckverband nach Abs. 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Der Verbandsleitung obliegt die Abwicklung des Zweckverbandes.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des Beschlusses mit der gesamten satzungsgemäßen Stimmzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (5) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 1. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Restbuchwert zu leisten.
 2. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend dem Verhältnis der Einwohner gemäß § 18 Absatz 2, Sätze 1 und 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 3. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
 4. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 18 Absatz 2, Sätze 1 und 2 dieser Satzung beglichen.
 5. Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben sich bis zum Abschluss der Abwicklung des Zweckverbandes darüber zu einigen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange die Einigung zur Übernahme nicht erfolgt ist, haften die Verbandsmitglieder für die Vergütung der Bediensteten als Gesamtschuldner.

2. Bekanntmachung des Landrates

§ 22

Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband voraus. Erklärt ein Verbandsmitglied eine Kündigung, gilt dies als Antrag auf Austritt. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 4 Absatz 7
Fehrbellin	7
Dabergotz	1
Märkisch Linden	1
Storbeck-Frankendorf	1
Temnitztal	2
Temnitzquell	1
Walsleben	1
Rüthnick	1

Fehrbellin, den 17.09.2019

*Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin*

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 12.09.2019

3.1

Nichtöffentlicher Teil

3.1.1 BV2019-0032 Vergabe: Kreisstraße K 6823 Verbreiterung Abzweig Glambecksee bis Ortseingang Sewekow

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma
RASK Brandenburg GmbH NL Glindow
zu vergeben.

3.1.2 BV2019-0033 Vergabe: Deckenerneuerungen im Zuge der K 6824

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma
EURIVIA VBU NL Lindow
ZNL Straßen- und Tiefbau
zu vergeben.

3.1.3 BV2019-0044 Vergabe: Kauf eines Lastkraftwagens mit Dieselmotor

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe Kauf eines Lastkraftwagens mit Dieselmotor an die Firma
Iveco Magirus AG Berlin
Nonnendammallee 25
13599 Berlin.

4. Beschlüsse des Kreistages – 26.09.2019

- ### 4.1 Öffentlicher Teil
- 4.1.1 BV2019 – 0024 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)**
Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung).
- 4.1.2 BV2019 – 0025 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2020/2021 (Abfallgebührensatzung - AbfGS)**
Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2020/2021 (Abfallgebührensatzung – AbfGS).
- 4.1.3 BV2019 – 0026 Besetzung des Polizeibeirates**
- I. Der Kreistag wählt das Mitglied und das stellvertretende Mitglied, das der Landkreis Ostprignitz-Ruppin in den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Nord entsendet.
Der Kreistag wählt:
 - a) Herrn Robert Liefke als Mitglied in den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Nord.
 - b) Herrn Dr. Philipp Wacker als stellvertretendes Mitglied in den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Nord.
 - II. Der Kreistag schlägt Herrn Mathias Wittmoser als Mitglied aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung vor.
- 4.1.4 BV2019 – 0027 Namensgebung der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Wittstock/Dosse**
Der Kreistag beschließt, der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Wittstock/Dosse den Namen „Erich-Kästner-Schule“ zu geben.
- 4.1.5 BV2019 – 0028 Namentliche Besetzung der beratenden Ausschüsse mit sachkundigen Einwohner*innen**
Der Kreistag beschließt: Die namentliche Besetzung mit sachkundigen Einwohner*innen für die beratenden Ausschüsse erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages gemäß der Anlage „Liste Besetzung der beratenden Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern“.
- 4.1.6 BV2019 – 0031 Taxitarifverordnung**
Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung).
- 4.1.7 BV2019 – 0034 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**
Der Kreistag beschließt gem. § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin 3 Mitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und 2 Mitglieder für die Gruppe der sachkundigen Einwohner bestellt werden.
- 4.1.8 BV2019 – 0035 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**
Der Kreistag beschließt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und für die Gruppe der sachkundigen Einwohner jeweils zwei Stellvertreter unter Festlegung der Reihenfolge der Vertretung bestellt werden.
- 4.1.9 BV2019 – 0036 Bestellung von Mitgliedern in den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Bestellung von je einem Mitglied aus jeder Fraktion für den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Dauer der Wahlperiode 2019 – 2024.
- 4.1.10 BV2019 – 0037 Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**
Der Kreistag bestellt die folgenden Mitglieder und Stellvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin:

4. Beschlüsse des Kreistages – 26.09.2019

Mitglieder:

Gruppe Kreistagsmitglieder		
	Namen	Fraktion
1.	Frau Sabine Ehrlich	SPD/FDP
2.	Herr Sven Deter	CDU
3.	Frau Ines Nowack	DIE LINKE

Gruppe sachkundige Einwohner		
	Namen	Fraktion
1.	Frau Nora Görke	SPD/FDP
2.	Herr Jörg Gehrmann	CDU

Stellvertretung:

Gruppe Kreistagsmitglieder		
	Namen	Fraktion
1.	Herr Manfred Richter	SPD/FDP
2.	Herr Walter Tolsdorf	CDU

Gruppe sachkundige Einwohner		
	Namen	Fraktion
1.	Frau Cornelia Schlegel	CDU
2.	Herr Mathias Perschall	SPD/FDP

4.1.11 BV2019 – 0038 Bestellung der beratenden Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH

Der Kreistag beschließt für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH folgende beratende Mitglieder zu bestellen:

	Namen	Fraktion
1.	Herr Erich Kuhne	CDU
2.	Frau Ina Muhß	SPD /FDP
3.	Frau Rita Büchner	DIE LINKE
4.	Herr André Ballast	Bauern, Freie Wähler, FDP
5.	Herr Roy-Helge Dech	AfD

4.1.12 BV2019 – 0039 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH

Der Kreistag beschließt für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH folgende Mitglieder zu bestellen:

	Namen	Fraktion
1.	Herr Dr. Philipp Wacker	CDU
2.	Herr Michael Bülow	SPD /FDP
3.	Herr Ronny Kretschmer	DIE LINKE
4.	Herr Harald Krumhoff	Bauern, Freie Wähler, FDP
5.	Herr Dr. Manfred Mießner	AfD

4.1.13 BV2019 – 0040 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Kreistag beschließt für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH folgende Mitglieder zu bestellen:

	Namen	Fraktion
1.	Herr Ingo Lamprecht	CDU
2.	Frau Ina Muhß	SPD /FDP
3.	Herr Justin König	DIE LINKE
4.	Herr Werner Piest	Bauern, Freie Wähler, FDP

4.1.14 BV 2019 – 0041 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH

Der Kreistag beschließt für den Aufsichtsrat der AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH folgende Mitglieder zu bestellen:

	Namen	Fraktion
1.	CDU	Herr Karl Tedsen
2.	SPD /FDP	Herr Axel Gutschmidt
3.	Bauern, Freie Wähler, FDP	Herr Thomas Voigt

4.1.15 BV 2019 – 0042 Bestellung der Mitglieder für den Beirat der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH

Der Kreistag beschließt für den Beirat der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH folgende Mitglieder zu bestellen:

	Namen	Fraktion
1.	Herr Sebastian Steineke	CDU
2.	Herr Udo Rönnefahrt	SPD /FDP

4.1.16 BV 2019 – 0045 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Bürgerberatung an die Stadt Wittstock/Dosse

Der Kreistag beschließt den Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Bürgerberatung an die Stadt Wittstock/Dosse.

4.1.17 BV 2019 – 0046 Wahl der Regionalrätinnen/Regionalräte und deren Stellvertreter*innen für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Der Kreistag wählt gemäß Anlage „Wahl der Regionalrätinnen/Regionalräte und deren Stellvertreter*innen für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel“ sieben Regionalrätinnen/Regionalräte und deren persönliche Stellvertreter*innen für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostprignitz-Ruppin gemäß § 6 Abs.2 des Regionalplanungsgesetzes (RegBkPIG).

4.1.18 BV 2019 – 0056/1 Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln

Der Kreistag beschließt die als Anlage vorliegende Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.

4. Beschlüsse des Kreistages – 26.09.2019

- 4.1.19 BV 2019 – 0057 Gremienbesetzung: Örtlicher Beirat – Nachmeldung AfD und Die Linke**
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt in Ergänzung des Beschlusses des Kreistages Nr. BV2019-0019 vom 25.06.2019: Auf Vorschlag der Fraktion AfD erfolgt die Benennung von Herrn Frank Damköhler und auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE die Benennung von Herrn Rudolf Brendler als Mitglieder des örtlichen Beirats nach §18d SGB II im Landkreis Ostprignitz Ruppin.
- 4.1.20 BV 2019 – 0058 Haushalt 2019 – Überplanmäßige investive Auszahlungen für die Beschaffung von Fahrzeugen im Bereich Brandschutz**
Der Kreistag genehmigt überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 200.000,00 EUR für die Beschaffung eines allradbetriebenen Gerätewagens Logistik für die Feuerwehertechnische Zentrale Kyritz und eines Kommandowagens für den stellvertretenden Kreisbrandmeister.
- 4.1.21 BV 2019 – 0060 Haushalt 2020 - Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen hier: Einbringung**
Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Anlagen einschließlich des Entwurfes des Haushaltsplanes 2020 und des Entwurfes des Stellenplanes 2020 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.
- 4.1.22 BV 2019 – 0006/1 Benennung von einem Mitglied des Kreisvolkshochschulbeirates**
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt: Auf Vorschlag der Fraktion AfD erfolgt die Benennung von Herrn Frank Damköhler als Mitglied für den Kreisvolkshochschulbeirat.
- 4.1.23 BV 2019 – 0048/1 Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**
Der Kreistag beschließt die als Anlage vorliegende „Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner*innenbeteiligungssatzung)“ einschl. der beschlossenen Änderung der Satzung im § 2, 2. Absatz.
- 4.1.24 AN 2019 – 0050 Gremienbesetzung: Antrag auf Änderung der Besetzung des Kreisvolkshochschulbeirates**
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion SPD folgende Änderung zur Besetzung des Kreisvolkshochschulbeirates:
1. Die Abberufung von Herrn Manfred Richter als Mitglied aus dem Kreisvolkshochschulbeirat
 2. Die Berufung von Herrn Karsten Mohnke als Mitglied in den Kreisvolkshochschulbeirat.
- 4.1.25 AN 2019 – 0049 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf „Einrichtung durchgehender 1-stündiger Bedarfshalte“ auf dem Streckenabschnitt „Neuruppin-West und Wittstock/Dosse“ während der Bauzeit an der Seedammbrücke – täglich von Betriebsanfang bis 10.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr vom 13.06.2020 bis 12.12.2020**
Der Kreistag möge beschließen, dass der Landrat damit beauftragt wird, im Rahmen der durchzuführenden Ersatzmaßnahmen beim RE 6, für den Zeitraum vom 13.06.2020 – 12.12.2020 stündliche Bedarfshalte für den Streckenabschnitt Neuruppin-West – Wittstock in beiden Fahrtrichtungen, täglich von Betriebsanfang bis 10.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr beim VBB und der Deutschen Bahn einzufordern bzw. zu beantragen. Es geht hierbei alleinig um die 4 Bedarfshalte Walsleben, Netzband, Fretzdorf und Dossow. Eine Erweiterung bzgl. des Bahnhaltdepotknoten Wustrau/Radensleben könnte bei Bedarf mit beantragt werden.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

5.1 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2019

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3) beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Verpackungsabfälle

- AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- AS 15 01 05 Verbundverpackungen
- AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
- AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht ausnahmsweise dem Landkreis überlassen werden.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Kommunales Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushalten, die nicht als Verpackungspapiere nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes der Entsorgungsverantwortung der Systembetreiber unterfallen.
3. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 26.09.2019

Ralf Reinhardt
Landrat

5.2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 26.09.2019

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl./97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 26.09.2019 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Altdeponien in Krangen, Scharfenberg und Kyritz/Strüwe, die Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12 in 16818 Märkisch Linden, die Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1 in 16909 Wittstock, die Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweg in 16866 Kyritz sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Behälteranschlussgebühr) mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Bei einem Anschluss mittels Restabfallsack wird die Gebühr für das Vorhalten der Restabfallentsorgung erhoben. Die Behälteranschlussgebühr deckt neben den Aufwendungen für die Vorhaltung dieser Leistung auch die Aufwendungen für die Entsorgung von herrenlosen Abfällen, Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien sowie anteilige Kosten für die Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung und den Betrieb der Umladestationen. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bzw. je Anschluss mittels Restabfallsack.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten

(Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung, haushaltstypischem Schrott und Metallen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie für den Betrieb der Umladestationen erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.

- (3) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte, der vorübergehend genutzten Objekte und der anderen Herkunftsbereiche sowie der Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung der Rest- und Bioabfälle erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen, die über das am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierte Chipsystem gemäß § 19 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) erfasst werden. Bei einer Entsorgung mittels Restabfallsack richtet sich die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Restabfallsäcke, die mittels Übersendung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke im Sinne von § 20 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird für die Abfuhr und die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb von Abfallsäcken zur Anlieferung gefährlicher Abfälle auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit dieser auf dem Grundstück, auf dem dieser anfällt, abgeholt (Holgebühr) und zudem nach der Anzahl der Anfahrten bemessen wird.
- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird für dessen Entsorgung auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle erhoben und umfasst neben den Aufwendungen für die Entsorgung anteilige Kosten für den Betrieb der Umladestationen und der Abfallannahmestelle. Diese Gebühr wird nach dem Gewicht des Abfalls über 100 kg bemessen. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg wird die Gebühr nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

(8) Die Gebühren gemäß Abs. 4 bis 7 decken auch anteilige Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für den Restabfall- und Bioabfallbehälter beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 60-l-Restabfallbehälter | = | 14,52 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälter | = | 20,58 € |
| 120-l-Restabfallbehälter | = | 29,05 € |
| 240-l-Restabfallbehälter | = | 58,10 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälter | = | 266,29 € |
- bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack
- | | | |
|---------------------|---|---------|
| 60-l-Restabfallsack | = | 13,08 € |
|---------------------|---|---------|

Der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für private Haushalte pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfallbehälter beträgt für

60-l-Restabfallbehälter	=	36,23 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	51,33 €
120-l-Restabfallbehälter	=	72,46 €
240-l-Restabfallbehälter	=	144,93 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	664,25 €

- (2) Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt je Entleerung eines vorgehaltenen
- | | | |
|-----------------------------|---|---------|
| 60-l-Restabfallbehälters | = | 2,34 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälters | = | 3,31 € |
| 120-l-Restabfallbehälters | = | 4,67 € |
| 240-l-Restabfallbehälters | = | 9,34 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälters | = | 42,81 € |
- 60-l-Bioabfallbehälters = 1,60 €
- 120-l-Bioabfallbehälters = 3,20 €
- bzw. je zur Verfügung gestellten, übersandten Restabfallsack
- | | | |
|---------------------|---|--------|
| 60-l-Restabfallsack | = | 2,34 € |
|---------------------|---|--------|

Die Leerungsgebühr ist nicht vom Befüllungsgrad des Restabfall- und Bioabfallbehälters abhängig.

- (3) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 4 beträgt für einen
- | | | |
|----------------------|---|--------|
| 60-l-Restabfallsack | = | 2,34 € |
| 120-l-Restabfallsack | = | 4,67 € |
- (4) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 ist der Anlage 1 c dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 6 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

(6) Für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 7 über 100 kg werden Gebühren nach der Anlage 1 b dieser Satzung erhoben und richten sich nach dem auf der Fahrzeugwaage auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 AbfEntsS) festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen entsprechend der jeweiligen Abfallart. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg werden die Gebühren pro Anlieferung nach der Anlage 1 a dieser Satzung erhoben.

(7) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann in dem in § 18 Abs. 3 AbfEntsS bestimmten Umfang auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle

gebührenfrei abgeliefert werden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach der abgelieferten Menge gemäß Anlage 1.

§ 4 Mindestentleerungen

- (1) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter werden bei privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen vier Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Berechnung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten wird auf die Zugrundelegung von Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 verzichtet, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass sämtliche dort anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die in Abs. 1 bestimmten Leerungen der Behälter zu veranlassen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l die Anzahl der Mindestentleerungen auf zwei reduziert und die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 auf 33 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Ein gestellter Antrag im laufenden Kalenderjahr wird zum 1. Kalendertag des Folgemonates anteilig auf die verbleibenden Monate wirksam.
- (2) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann auf Antrag die Anzahl der Mindestentleerungen (§ 4 Abs. 1) auf zwei und die Behälteranschlussgebühr (§ 2 Abs. 1) um 50 % reduziert werden, wenn sie ganzjährig an einen Restabfallbehälter angeschlossen werden. Vorübergehend genutzte Objekte sind bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke und Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser sowie Kleingärten mit Gartenlauben.

Die Behälteranschlussgebühr beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter	=	7,26 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	10,29 €
120-l-Restabfallbehälter	=	14,53 €
240-l-Restabfallbehälter	=	29,05 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	133,15 €

bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack

60-l-Restabfallsack	=	6,54 €
---------------------	---	--------

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer,
 - in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 in der jeweils gültigen Fassung berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1 und 2 Genannten,

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

4. statt der in den Ziffern 1 bis 3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder der Träger einer öffentlichen oder sonstigen Einrichtung, bei Märkten der Marktbetreiber und bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig ist,
 5. statt der in Ziffer 1 bis 4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
 6. statt der in Ziffer 1 bis 5 Genannten bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle der Anliefernde,
 7. statt der in Ziffer 1 bis 6 Genannten beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber,
 8. statt der in Ziffer 1 bis 7 Genannten der Mieter oder Pächter eines vorübergehend genutzten Objekts im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (2) Sind die in Ziffer 1 und 3 Genannten nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis herangezogen werden.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 8 dieser Satzung mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 7

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für
 - a. die Behälteranschlussgebühr für Restabfall (§ 2 Abs. 1),
 - b. den Grundbetrag für private Haushalte (§ 2 Abs. 2)
 entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) entsteht als Jahresgebühr in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leerungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Bei Restabfällen entsteht die Gebührenpflicht mindestens in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Restabfall- und Bioabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.
- (3) Eine Änderung der Grundlagen des Umfangs der Gebührenpflicht wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf das die Änderung begründende Ereignis folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der gemäß § 6 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaft zum Ende des Monats sowie mit der Abmeldung des Abfallbehälters. Werden ohne Anmeldung oder trotz Abmeldung Restabfallbehälter genutzt, so entsteht die Gebührenpflicht zum 1. Kalendertag des Monats, in dem der Abfallbehälter geleert wurde.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden für die Gebühren gemäß Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühren und für die Leerungsgebühr gemäß Abs. 2 die Anzahl der Leerungen, mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen berechnet. Bei Anwendung der Zwölftel-Regelungen auf die Mindestentleerungen werden die anteiligen Pflichtentleerungen aufgerundet.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Entsorgung von Restmüll und gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 4 und 5) entsteht mit ihrem Erwerb und wird sofort fällig.

- (6) Bei Inanspruchnahme des Schadstoffmobils (§ 2 Abs. 6) entsteht die Gebühr für die Abholung mit der Anfahrt und die Gebühren gemäß Anlage 2 mit der Annahme der gefährlichen Abfälle durch den Landkreis oder durch ihn beauftragten Dritten.
- (7) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebühr mit der Annahme und wird sofort fällig.
- (8) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 8

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Behälteranschlussgebühr und den Grundbetrag sowie für die Leerungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr und der Grundbetrag werden für das Kalenderjahr in zwei gleichen Teilbeträgen festgesetzt, die zum 15.03. und zum 15.09. des Jahres fällig werden. Abweichungen davon können zugelassen werden. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, so werden die Gebühren anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie die Gebühr für die Nutzung des Schadstoffmobils werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichungen davon können zugelassen werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden Grundbetrag, Behälteranschlussgebühr anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt sowie Vorauszahlungen auf die Leerungsgebühren erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so werden die Gebühren durch unterjährigen Bescheid festgesetzt und einschließlich der Leerungsgebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle ist sofort fällig und in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlung von der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung der Vorauszahlung findet § 7 Abs. 4 Anwendung.
- (3) Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters wird bei der Berechnung der Vorauszahlung von einer Entleerung je Bioabfallbehälter und Jahr ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung findet § 7 Abs. 4 Satz 1 – mit Ausnahme der Mindestentleerungen – entsprechende Anwendung.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

- (4) In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen, bei Restabfallbehältern mindestens jedoch in Höhe der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und am 15.09. des Jahres fällig. Abweichungen davon können zugelassen werden. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.
- (5) Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt eine Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

§ 10

Auskunft- und Mitteilungspflichten, Schätzung

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Besitzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei einem Wechsel der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Gebührenpflichtigen obliegt die Benachrichtigungspflicht dem/der bisherigen und dem/der neuen
 - Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder
 - Träger der Einrichtung oder
 - Marktbetreiber oder
 - Kleingartenorganisation.

- (3) Der Eigentümer eines vorübergehend genutzten Objekts ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Aufforderung nach, so erfolgt die Inanspruchnahme des Eigentümers als Gebührenpflichtigem.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.10.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 S. 2, § 8 Abs. 3 S. 2 und § 9 Abs. 4 S. 3 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung vom 09.10.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018, außer Kraft.

Neuruppin, den 26.09.2019

Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

zu § 3 Abs. 7

a) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle bis 100 kg

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Anlieferung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen – bis 0,05 m ³ – 0,06 – 0,1 m ³	3,35 6,70
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird – bis 0,25 m ³ – 0,26 bis 0,5 m ³	5,45 10,90
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische – bis 0,05 m ³ – 0,06 – 0,1 m ³ – 0,11 – 0,2 m ³	19,60 39,25 78,50
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen – bis 0,05 m ³ – 0,06 – 0,1 m ³ – 0,11 – 0,2 m ³	11,80 23,60 47,20
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) – bis 0,05 m ³ – 0,06 – 0,1 m ³ – 0,11 – 0,2 m ³	19,60 39,25 78,50

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Anlieferung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält – je angeliefertem Mineralfasersack mit ca. 1 m ³ Inhalt – je angeliefertem 120-l-Sack	21,90 3,90
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-/FCKW-haltiges Styropor/Styrodur) – je angeliefertem 0,1 m ³	19,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur) – je angeliefertem 0,5 m ³ – je angeliefertem 120-l-Sack	35,80 8,15
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt – je angeliefertem Mineralfasersack mit ca. 1 m ³ Inhalt – je angeliefertem 120-l-Sack	21,90 3,90
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest) – je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5 m ²	6,10
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen – bis 0,15 m ³ – 0,16 – 0,25 m ³	6,10 10,20
20 03 07	Sperrmüll – bis 0,25 m ³ – 0,26 – 0,5 m ³	9,00 18,00
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung – bis 0,15 m ³ – 0,16 – 0,25 m ³ – 0,26 – 0,5 m ³	4,00 6,80 13,60

b) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle ab 100 kg

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	129,75
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	64,63
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	104,30
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	748,30
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	449,86
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	748,30
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	236,59
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-/FCKW-haltiges Styropor/Styrodur)	8.270,45
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur)	3.099,09
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	236,59
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	161,70
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	97,95
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	129,75
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	129,75
19 08 02	Sandfangrückstände	129,75
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	129,75
20 03 02	Marktabfälle	129,75

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
20 03 07	Sperrmüll	172,77
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	129,75

Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne)

zu § 2 Abs. 5

c) Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen

	€/Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	8,60
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	6,10
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,60

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

zu § 2 Abs. 6

Gebühren Schadstoffmobil

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/kg
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	4,88
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,09
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle	1,20
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,20
09 01 04*	Fixierbänder	1,20
11 01 06*	Säuren a.n.g.	1,20
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	1,20
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,74
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	1,20
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,09
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,77
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,56
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,99
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	1,99
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische aus Laborchemikalien	4,88
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,20
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/kg
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,56
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,38
20 01 26*	Öle und Fette	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,88
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,81
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,56
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,81
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,38
16 06 01*	Bleibatterien	0,56
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,38

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 173,60 € pro Anfahrt erhoben.

5.3 Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner*innenbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38/2019), und 3 Abs. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 10/2018 vom 21.12.2018) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 26.09.2019 nachfolgende Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner*innenbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) (1) Gemäß § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin regelt die Einwohner*innenbeteiligungssatzung nähere Einzelheiten zur Einwohner*innenbeteiligung bei wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für:
1. Einwohner*innenversammlungen (§ 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin),
 2. Befragungen vor wichtigen Planungen und Vorhaben von Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin),
 3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag sowie die Unterbreitung von Vorschlägen oder Anregungen (§ 3 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

- (2) Eine wichtige Angelegenheit im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn mit den Mitteln der Einwohner*innenbeteiligung den privaten Interessen einzelner Einwohner*innen Rechnung getragen werden soll.

§ 2 Einwohner*innenversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landkreises sollen mit den betroffenen Einwohnern und Einwohnerinnen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohner*innenversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohner*innenversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder oder auf Initiative des Landrates bzw. der Landrätin durch den Landrat bzw. die Landrätin unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des betroffenen Gebietes, auf das die Einwohner*innenversammlung begrenzt ist, einberufen.
Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine: in den Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt, und Dosse Kurier sowie im Ruppiner Anzeiger und zusätzliche Pressemitteilung in den kostenlosen Wochenzeitungen Märker, Wochenspiegel und Prignitzexpress.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Der Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm* ihr beauftragte Person leitet die Einwohner*innenversammlung.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

- (4) Rederecht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.
- (5) Über die Einwohner*innenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Kreistag sowie der Landrätin bzw. dem Landrat zuzuleiten.

§ 3 Einwohner*innenbefragung

- (1) Der Kreistag kann in wichtigen Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben der örtlichen Gemeinschaft auf Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder oder auf Initiative des Landrates bzw. der Landrätin eine Befragung der Einwohner*innen des gesamten Landkreises oder einzelner betroffener Gebiete durchführen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises bzw. des begrenzten Gebietes.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, die Einladungsform und Bekanntgabe des Ergebnisses werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung obliegt dem Landrat bzw. der Landrätin oder einer von ihm* ihr beauftragten Person.
- (6) Zur Einholung eines Meinungsbildes können auf Initiative des Landrat bzw. der Landrätin oder auf Beschluss des Kreistages auch alternative Erhebungen wie z. B. eine Onlinebefragung durchgeführt werden.

§ 4 Einwohner*innenanfragen

- (1) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen

und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 3 Abs. 6 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin). Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich an die dem Kreistag vorsitzende Person und an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten, wobei die betreffenden Einwohner*innen ihren vollständigen Namen und ihre zustellungsfähige Anschrift gegenüber der schriftführenden Person angeben müssen.
- (3) Die Fragen und Anregungen können durch die Einwohner*innen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohner*innen“ einer jeden Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse gestellt werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Einwohner*innenfragestunde ist in der Regel für jede Sitzung des Kreistages vorgesehen und soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit pro Einwohner*in sollte drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache beantwortet. Ist die anfragende Person nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohner*innenfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (5) Die dem Kreistag vorsitzende Person kann Fraktionen zur Stellungnahme auffordern.
- (6) § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 BbgKVerf und § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bleiben davon unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 26. September 2019

Reinhardt
Landrat

5.4 Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung)

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32 S. 218), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit

Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befindet.

- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen und innerhalb des Pflichtfahrgebietes enden. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

- (4) Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.
- (5) Krankenfahrten/Schülerfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern (Krankenkassen, Schul- und Sozialämter u. ä.) bestehen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Entsprechende Verträge sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Beförderungsentgelte sind grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu ermitteln.
- (3) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der beförderten Personenzahl wie folgt zusammen:
Grundpreis, Kilometerpreis, Zeitpreis (Wartezeit) und Zuschläge.

- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Ankunft am Bestellort und Unterichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden, soweit der Fahrpreisanzeiger nicht bereits an der Stelle in Betrieb genommen wurde, die für den Beginn der zu vergütenden Anfahrsstrecke maßgebend ist.

- (5) Grund- und Kilometerpreise
- | | | |
|---------------------|---------------------|--------|
| – Grundpreis | 06:00 bis 22:00 Uhr | 3,50 € |
| | 22:00 bis 06:00 Uhr | 3,80 € |
| Sonn- und Feiertags | 0:00 bis 24:00 Uhr | 3,80 € |

- Tarifstufe I
Vergütung für Leeranfahrt, wenn das Fahrtziel nicht in der Betriebssitzgemeinde endet 0,85 € je km

- Tarifstufe II
Fahrpreis je Besetzt-km –
werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr
für die ersten 3 Besetzt-km der Fahrt 1,90 € je km
für alle weiteren Besetzt-km der Fahrt 1,70 € je km

- Tarifstufe III
Fahrpreis je Besetzt-km –
nachts 22:00 bis 06:00 Uhr und
Sonn- und Feiertags von 0:00 bis 24:00 Uhr
für die ersten 3 Besetzt-km der Fahrt 2,10 € je km
für alle weiteren Besetzt-km der Fahrt 1,90 € je km

- (6) Zeitpreis
Der Zeitpreis kann verkehrsbedingt oder vom Fahrgast 24,00 € je Stunde veranlasst sein.

- (7) Fahrausfall bei Reiserücktritt
Kommt es aus Gründen, die vom Fahrgast veranlasst sind, beim Eintreffen am Bestellort nicht zur Ausführung des angemeldeten Beförderungsauftrages, ist die jeweilige Grundgebühr und die Leeranfahrt nach Tarifstufe I zu berechnen.

- (8) Zuschlagsgebühren
- | | |
|--|--------|
| – Bereitstellung eines Großraumtaxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen | 6,00 € |
| – für die Beförderung von zusätzlichem Gepäck ausgenommen Handgepäck, Kinderwagen, Rollstuhl | 1,00 € |
| – für die Mitnahme sperriger Gegenstände (Fahrrad, Ski, u. ä.) oder vergleichbarer größerer Gepäckstücke | 1,50 € |
| – für die Mitnahme kleiner Haustiere mit/ohne Box/Käfig (ausgenommen Blindenführhunde) | 2,00 € |

- (9) Kleintiere dürfen transportiert werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenführhunde werden generell befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.

- (10) Bei der Ausführung von Fahraufträgen, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen ausgeführt werden, kann der Unternehmer den Fahrpreis mit dem Auftraggeber frei vereinbaren.

- (11) Der Fahrgast trägt die tatsächlichen und angemessenen Kosten für die Reinigung der Taxe, wenn er selbst grobe Verunreinigungen zu verantworten hat.

§ 3 Fälligkeit der Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte werden grundsätzlich nach der Fahrt fällig. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.
- (2) Auch bei Fahrten, deren Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist eine Vereinbarung eines Vorschusses möglich.

§ 4 Quittierungspflicht

Der Taxifahrer hat auf Verlangen dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Taxiunternehmens,
- Ordnungsnummer der Taxe,
- Beförderungsstrecke,
- Mehrwertsteuer,
- Beförderungsentgelt und
- Datum, Name und Unterschrift des Fahrers.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Das Beförderungsentgelt ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Anschließend muss der Fahrpreisanzeiger zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die oben genannten Tarife eichen zu lassen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

§ 6 Mitführungspflichten

Der Fahrzeugführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen des Fahrgastes Einsicht zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin außer Kraft.

Neuruppin, den 26.09.2019

Ralf Reinhardt
Landrat

6. Richtlinien

6.1 Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

§ 1 Zuwendungszwecke

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung. Bei der Verwendung der Mittel haben die Fraktionen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu beachten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Zwecke:

1. Anmietung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen, soweit von der Verwaltung keine Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können;
2. Kosten für die laufende Fraktionsführung (Wartung von Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier etc.);
3. Einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, Maschinen usw.);
4. Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn eine Ausleihe über die Kreisverwaltung nicht möglich oder ausreichend ist;
5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und die von Ihnen erbrachten Gegenleistung nicht nur im unerheblichen Maße der Fraktion zu Gute kommt und für die Arbeit der Fraktion im Zusammenhang mit Ihrer organschaftlichen Tätigkeit von Nutzen ist;
6. Reisen der Fraktionen oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktionen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen), soweit es sich nicht um Dienstreisen i. S. d. § 13 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) handelt; die Begleichung der Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes;
7. Bewirtung von Gästen zu Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, wenn deren Anwesenheit in Zusammenhang mit einer Angelegenheit des Landkreises steht, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist;
8. Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Seminaren und Kongressen sowie Aufwendungen für diese, soweit sie sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen;
9. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten des Kreistages und seiner Ausschüsse, Erstellung einer Homepage und Abfassen von Rechenschaftsberichten so- weit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird. Hierbei sind die Grenzen der organschaftlichen Aufgaben bei der Ermittlung der Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit ebenso wie das Gebot der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Plakate sind nur als Hilfsmittel zur Präsentation bzw. Ankündigung einer Informationsveranstaltung der Fraktion zuwendungsfähig;
10. Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter – soweit sie für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben notwendig werden – für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung, technische Arbeiten (z. B. das Versenden von Einladungen, das Erstellen von Kopien), Protokollführung, Unterstützung des Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, die Koordinierung von Fraktionssitzungen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie Unterstützung der Fraktionen hinsichtlich der sie betreffenden Verfahrensfragen oder die Beantragung von Akteneinsicht.

Die Aufwandsentschädigung soll 200 Euro/Monat und Fraktionsmitarbeiter*in nicht überschreiten. Bei kleinen Fraktionen mit bis zu fünf Mitgliedern ist ein*e Fraktionsmitarbeiter*in und bei Fraktionen mit mehr als fünf Mitgliedern sind bis zu zwei Fraktionsmitarbeiter*innen zuwendungsfähig. Kreistagsmitglieder können nicht zugleich als Fraktionsmitarbeiter*innen tätig werden. Darüber hinausgehende Zuwendungen an Fraktionen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Kreistages.

6. Richtlinien

§ 2

Nichtzuwendungsfähige Zwecke

Fraktionszuschüsse dienen nicht dem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönlichen Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht zu einer verdeckten Parteienfinanzierung führen.

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den kreislichen Haushaltsmitteln unter anderem für:

1. Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung,
2. Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen. Hierfür erhalten Fraktionsvorsitzende bereits eine höhere Aufwandsentschädigung,
3. Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
4. Unterstützung von Parteiveranstaltungen. Dazu gehört auch die Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildungen machen,
5. Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,
6. Spenden.

§ 3

Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können als Sachleistungen oder finanzielle Zuschüsse erbracht werden.
- (2) Sachleistungen bestehen in der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumen, Technik, Material oder Leistungen der Verwaltung. Folgende Sachleistungen werden dabei durch die Verwaltung erbracht:
 - a) Zurverfügungstellung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen,
 - b) Zurverfügungstellung von Ausleihmöglichkeiten für Literatur und Zeitschriften.
- (3) Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Anspruch.

§ 4

Zuwendungshöhen

- (1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten von Beginn bis zum Ende einer kommunalen Wahlperiode eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu

200,00 Euro	als Sockelbetrag und
5,00 Euro	je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Höhe der Zuwendungen ist jährlich auf der Basis der Bemessungsgrundlagen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 5

Übertragbarkeit und Rückforderung

Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind vom Landrat spätestens zum 31.03. des Folgejahres zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.

Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Landrat eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen, wenn dadurch eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird. In diesem Fall bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis (§ 6) einzureichen.

§ 6

Nachweisführung

- (1) Die zweckmäßige Verwendung der monatlich gezahlten Mittel wird auf der Grundlage eines kalenderjährlich aufzustellenden Verwendungsnachweises geprüft. Über die Verwendung der Beträge ist bis zum 15.02. des folgenden Jahres dem Landrat ein Nachweis in einfacher Form zuzuleiten. Dieser Verwendungsnachweis hat eine summarische Aufstellung der wesentlichen Beträge gem. Anlage 1 (einschließlich Quittungen) darzustellen.
- (2) Dem Nachweisen ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind. Beginnt oder endet die Kommunale Wahlperiode innerhalb eines Kalenderjahres, so ist der Verwendungsnachweis für die als Zuwendung erhaltenen Mittel entsprechend darauf abzustellen. Bei Ende der kommunalen Wahlperiode ist der Nachweis innerhalb 6 Wochen nach deren Ende zu führen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis sind mögliche Publikationen der Fraktionen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellt und vertrieben wurden, als Belegexemplare beizufügen.

§ 7

Ende der Wahlperiode

Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Kreishaushalt zuzuführen.

Durch die Fraktion angeschaffte Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände sind bei Bildung einer gleichen Fraktion im neuen Kreistag an den Vorsitzenden zur weiteren Nutzung zu übergeben.

Bei Auflösung von Fraktionen werden die erworbenen Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände an die Kreisverwaltung zurückgeführt.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2001 außer Kraft.

Neuruppin, den 26.09.2019

Ralf Reinhardt
Landrat

7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

7.1

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Kagar Nr. 7 „Am Braminbach“

a) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 06.08.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Kagar Nr. 7 „Am Braminbach“ beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 2,66 ha. Es befindet sich im Norden der Gemarkung Kagar, der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 4/1, 4/2, 5, 263-265, 267-279, 283, 286, 288, 290-293, 347, 349 und 365-367. Im Osten grenzt das Plangebiet an die stadteigene Straße „Zur Beckersmühle“, im Süden an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1 „Hohe Heide“, im Westen an die Wiesen der Braminbachniederung. Im Norden trennt ein Kiefernforst das Plangebiet von der Ortslage in Beckersmühle im Ortsteil Flecken-Zechlin.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 10 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“, um den Bestand und eine behutsame Entwicklung der dort zum Teil bereits seit DDR-Zeiten bestehenden Erholungsbungalows zu sichern.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der beabsichtigten Planung, hier

zum Bebauungsplan Kagar Nr. 7 „Am Braminbach“, zu informieren, über die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und die Möglichkeit für Stellungnahmen zu geben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt in Form einer öffentlichen Erörterung in einer öffentlichen Bürgerversammlung

**am Dienstag, dem 12.11.2019, um 18:00 Uhr,
im Versammlungsraum (Kaminzimmer)
im Hotel Gutenmorgen,
Zur Beckersmühle 103,
in 16837 Rheinsberg / Gemeindeteil Beckersmühle**

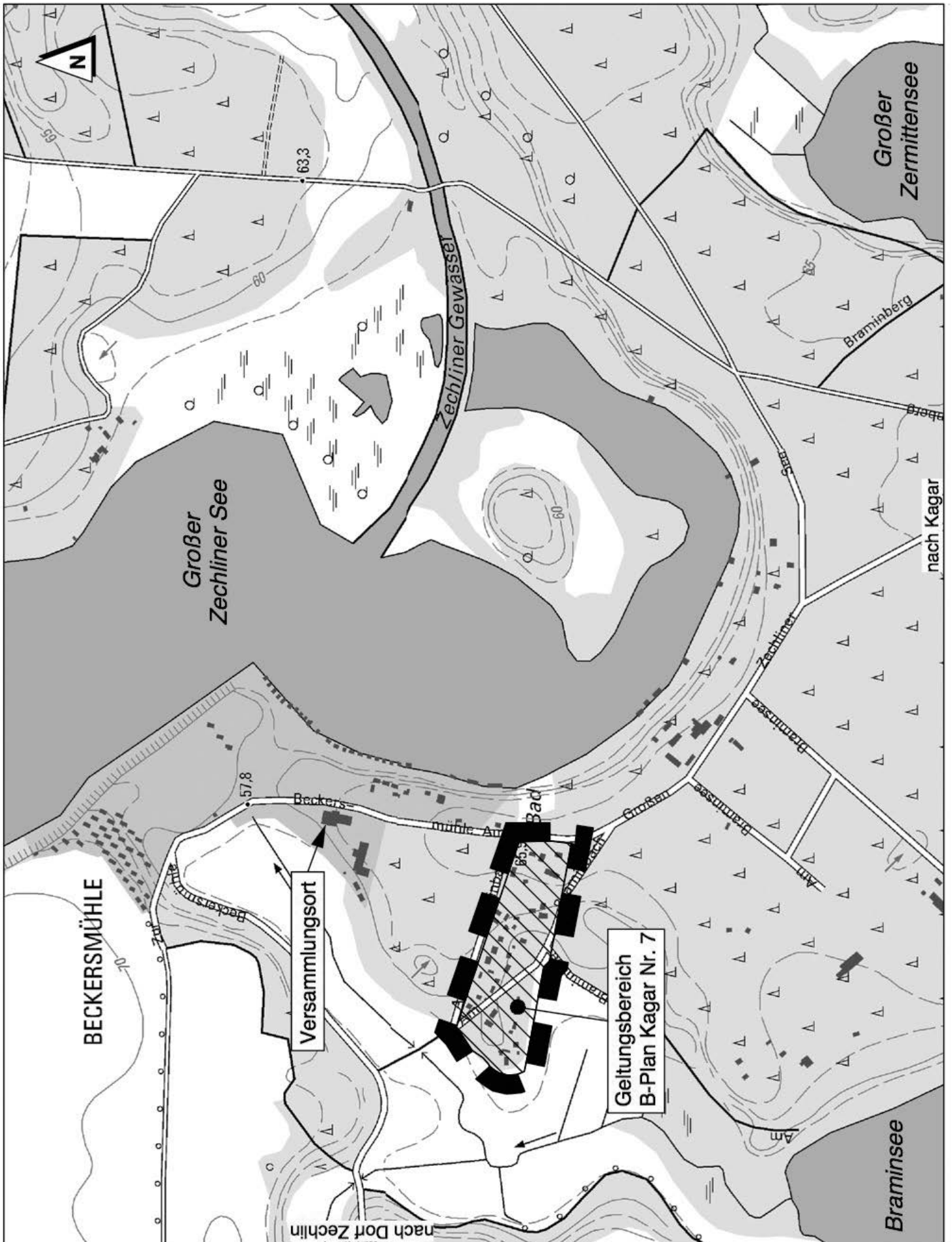
In der Versammlung werden durch Vertreter der Stadt Rheinsberg und dem beauftragten Planungsbüro, Plankontor Stadt und Land GmbH Neuruppin, die Grundzüge der beabsichtigten Planung dargestellt. Das ca. 2,66 ha große Plangebiet, was zukünftig als Sondergebiet für Wochenendhäuser festgesetzt werden soll, befindet sich im Norden der Gemarkung Kagar zwischen der Braminbachniederung im Westen und der Straße „Zur Beckersmühle“ im Osten.

Die Öffentlichkeit, das heißt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, alle Betroffenen und alle an der Planung interessierten Personen, sind eingeladen und haben dort Gelegenheit, Fragen zu stellen und Äußerungen vorzubringen.

Rheinsberg, 02.10.2019

Frank-Rudi Schwachow
Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg



7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

**7.2 Für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses vom 09.08.2019
zum Freiwilligen Landtausch Rheinsberg 2, Verfahrens-Nr. 450419**

1. Für Teile der Stadt Rheinsberg, Gemarkung Rheinsberg, Gemarkung Zechow, Gemarkung Zühlen, Gemarkung Braunsberg, Gemarkung Linow, Gemarkung Wallitz, Gemarkung Flecken Zechlin und der Stadt Neuruppin, Gemarkung Gühlen-Glienicke wird gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Landkreis	Ostprignitz-Ruppin		
Stadt:	Rheinsberg		
Gemarkung:	Rheinsberg		
Flur:	16	Flurstück/e:	49, 63
	19	Flurstück/e:	30, 31
	20	Flurstück/e:	2, 14, 189, 193, 195, 197
	21	Flurstück/e:	2, 3, 4, 30, 51, 52
	22	Flurstück/e:	15, 34, 216, 217, 227, 384, 385
Gemarkung:	Zechow		
Flur:	1	Flurstück/e:	15, 16, 20, 25, 26
	2	Flurstück/e:	3, 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Gemarkung:	Zühlen		
Flur:	1	Flurstück/e:	4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19/2, 23, 82, 86, 88, 90, 92
	2	Flurstück/e:	105
	3	Flurstück/e:	29, 44
Gemarkung:	Braunsberg		
Flur:	5	Flurstück/e:	178, 290
Gemarkung:	Linow		
Flur:	1	Flurstück/e:	2, 3, 8, 9, 11, 14, 21, 22, 23, 26, 34, 61, 79, 81, 83, 101, 111, 117
	4	Flurstück/e:	3/1, 20
	5	Flurstück/e:	15, 26, 209
Gemarkung:	Flecken Zechlin		
Flur:	10	Flurstück/e:	91, 93
	11	Flurstück/e:	36, 71, 106, 109, 110, 111
	18	Flurstück/e:	58
	22	Flurstück/e:	83, 306, 329

Landkreis	Ostprignitz-Ruppin		
Gemarkung:	Wallitz		
Flur:	4	Flurstück/e:	48, 77, 78, 79, 80
Stadt:	Neuruppin		
Gemarkung:	Gühlen-Glienicke		
Flur:	3	Flurstück/e:	3, 4, 5, 6, 7
	4	Flurstück/e:	15, 16/1, 21, 23, 38, 54
	10	Flurstück/e:	9, 10, 92

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beige-fügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von 269,0978 ha.

- 3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
- 4. Der Beschluss wird in der Stadt Rheinsberg und in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der
Stadt Rheinsberg
Seestraße 21
16831 Rheinsberg

und in der
Stadt Neuruppin
Karl-Liebnecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Karte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

- 5. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an den oben aufgeführten Flurstücken zur Beseitigung von Nutzungskonflikten im ländlichen Raum und trägt somit der Verbesserung der Agrarstruktur bei.

7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Die Tauschpartner haben sich in einer Tauschvereinbarung über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der oberen Flurberei-

gungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 09.08.2019

*Im Auftrag
Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung*

DS

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de